Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/0fb35868-18e2-3d49-8696-aa913d3a3bdc

Bibliografie	
Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 77 BGV C24 - Laden

(1) Die Stellen, an denen sich Sprengladungen befinden, müssen jederzeit wieder auffindbar sein.

(2) In strömenden Gewässern sind die Sprengladungen vom Oberstrom aus anzubringen, damit sie durch die Strömung an das Sprengobjekt gedrückt werden.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH